

Kunden-Information zur kurzfristigen Veranstaltungs-Technik-Versicherung

(Klarstellung: Gültigkeit haben die vereinbarten Bedingungen.)



Versicherte Sachen

• Veranstaltungstechnik

- **Beschallungstechnik / Tontechnik** (Verstärker, Effektgeräte, Lautsprecher, Mischpulte, Kabel und Verteilungen, Mikrofone, Aufnahme- und Wiedergabegeräte etc.)
- **Beleuchtungstechnik / Lichttechnik** (Scheinwerfer - ohne Verschleißteile, wie Lampen), Steuerpulte, Effektlucht, Kabel und Verteilungen, Nebel- und Trockeneismaschinen, Lichterketten - ohne Lampen, etc.)

Zusatzrisiken:

- **Aufstelltechnik** für Ton und Licht (Stative, Traversen Abspannungen, etc.) Video-, Projektions- und Lasertechnik, (Aufnahme-, Wiedergabe- und Bearbeitungstechnik, Lasertechnik, etc.)
- **Bühnentechnik**, (Podien und Podeste, Bühnendächer, Zelte Planen, etc.)
- **Datentechnik, Kommunikations- und Bürotechnik**

Versicherte Schäden und Gefahren

- Der Versicherer leistet Entschädigung für Sachschäden an versicherten Sachen durch vom Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten nicht rechtzeitig vorhergesehene Ereignisse und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung, Unterschlagung und Betrug.
 - Sachschäden sind Beschädigungen oder Zerstörungen, insbesondere durch
 - Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit;
 - Überspannung, Induktion, Kurzschluß;
 - Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion (einschließlich der Schäden durch Löschen, Niederreißen, Ausräumen oder Abhandenkommen bei diesen Ereignissen);
 - Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung;
 - Vorsatz Dritter, Unterschlagung, Betrug, Sabotage, Vandalismus;
 - höhere Gewalt;
 - Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler.
- Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen **keine** Entschädigung für Schäden durch
 - Vorsatz des Versicherungsnehmers sowie der Firmen, deren Interesse vereinbarungsgemäß mitversichert gilt (z.B. Leihnehmer) oder dessen / deren Repräsentanten; versichert ist jedoch Unterschlagung durch die Firmen, deren Interesse vereinbarungsgemäß mitversichert gilt (z.B. Leihnehmer);
 - Kriegereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben und Kernenergie.
 - normale oder vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Anlageteilen wird jedoch Entschädigung geleistet.
 - Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen außerdem keine Entschädigung für Schäden, für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Frachtführer, Spediteur, Werkunternehmer oder aus Reparatur- oder Wartungsvertrag einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Vereinbarungen einzutreten hätte.

Anmeldung

- Bei Antragstellung ist dem Versicherer eine Übersicht über die zu versichernden Geräte herzureichen (**Geräteliste**).

Entschädigungsleistung, Selbstbehalte

- Der Versicherer leistet Entschädigung
 - a) durch Zahlung der Kosten, die zur Schadenbehebung - insbesondere der Wiederbeschaffung / Wiederherstellung der vom Schaden betroffenen versicherten Sache(n) - am Schadentag notwendig sind
 - b) im Fall des Totalschadens jedoch maximal in Höhe der Versicherungssumme (Versicherungssumme je Gerät gemäß Anschaffungsrechnung bzw. Auflistung der versicherten Geräte).
- Die Entschädigungsleistung ist
 - a) in den Fällen, in denen der technische Zeitwert zum Zeitpunkt des Schadeneintritts geringer ist als 40 % des Neuwertes;
 - b) in den Fällen, in denen eine Schadenbehebung aus irgendwelchen Gründen unterbleibt, oder
 - c) bei Sachen, für die serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind,
 - d) bei Unterschlagung durch die Firmen, deren Interesse vereinbarungsgemäß mitversichert gilt (z.B. Leihnehmer), auf den Zeitwert begrenzt.
- **Zusätzlich** gelten - im unmittelbaren Zusammenhang mit einem (versicherten) Sachschaden an dem versicherten Objekt - **auf 1. Risiko versichert (Erstrisikosummen)**:
 - a) Aufräumungs-, Abbruch-, Bergungs- Entsorgungs- und Deponiekosten;
 - b) Bewegungs- und Schutzkosten;
 - c) Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten;
 - d) Kosten für Gerüstgestaltung oder Bereitstellung eines Provisoriums (incl. Miete für Ersatz-Leihgeräte), sofern die Reparatur bzw. Wiederbeschaffung länger als 1 Woche in Anspruch nimmt;
 - e) Kosten für Luftfracht;
 - f) Dekontaminierungskosten, soweit diese für die Dekontaminierung der versicherten Sache aufgewendet werden müssen oder die Kontaminierung von der versicherten Sache selbst ausgegangen ist und hiervon andere Sachen unmittelbar betroffen wurden, ohne daß diese ansonsten durch das gleiche Schadenereignis einen Sachschaden erlitten haben;
 - g) Entseuchungskosten für die Entseuchung von versicherten und nicht versicherten Sachen, sofern diese Verseuchung durch einen versicherten Schadenfall mit in versicherten Sachen enthaltenen radioaktiven Isotopen entstanden ist;
 - h) Miet- und Leasinggebühren für die Dauer von maximal sechs Monaten für alle gemieteten und geleasten versicherten Sachen, sofern sie durch einen ersatzpflichtigen Schaden länger als einen Monat ausfallen. Vom Versicherungsnehmer zu vertretende Wiederbeschaffungs- und Wiederherstellungsverzögerungen werden anteilig in Abzug gebracht;
- Mitversicherung von Sachverständigenkosten auf 1. Risiko (Erstrisikosumme).
- Von der ermittelten Entschädigungsleistung trägt der Versicherungsnehmer den vereinbarten Selbstbehalt je Schadenereignis.
- Bei Schäden durch Eigentumsdelikte gilt ein Selbstbehalt von 25 %, mind. jedoch der vereinbarte Selbstbehalt, außer Einbruchdiebstahl in Betriebsräume des Versicherungsnehmers/Versicherten, die die erforderlichen Sicherungseinrichtungen aufweisen, vereinbart.

Wichtiger Hinweis

Die angemietete Technik bei einer Veranstaltung ist vom Versicherungsschutz der Veranstaltungshaftpflicht generell ausgeschlossen! Versicherungsschutz ist meist nur über eine separate kurzfristige Technikversicherung möglich.